

**Satzung über die Straßenreinigung
in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
(Straßenreinigungssatzung)**

Änderungshistorie	
Link	Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (Straßenreinigungssatzung) (vom 17. September 2019)

Bisher keine Änderungen

Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (Straßenreinigungssatzung)

Vom 17. September 2019

Aufgrund §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 3. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen usw. liegt, soweit die Schaffung eines Zugangs oder einer Zufahrt hierüber möglich wäre.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher nach §§ 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,

denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die nach Abs. 1 Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge (Montag bis Sonntag), beginnend bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke.

(3) Die nach Abs. 1 Verpflichteten von Grundstücken, die durch Gehwege nach § 3 Abs. 3 b erschlossen sind, sind gemeinschaftlich zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge und obliegt jeweils gleichzeitig den Verpflichteten einer Gehwegseite. Zu beginnen hat der Verpflichtete des Grundstücks mit der niedrigsten Hausnummer.

II. Straßenreinigung

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- a) Fahrbahnen und Überwege
- b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- c) Parkplätze, Parkstreifen und Standspuren
- d) Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Straßen und Mischflächen
- e) Geh- und Radwege
- f) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (zum Beispiel Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen),
- b) die dem Fußgängerverkehr selbständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.

(4) Überwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr (Fußgängerüberwege im Sinne des § 26 der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit Zeichen 350 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung sowie Fußgängerüberwege an Lichtzeichenanlage) sowie gesondert markierte oder nicht gesondert markierte notwendige Übergänge an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen in Verlängerung der Gehwege,
- b) gesondert markierte oder nicht gesondert markierte Überwege, die dem Fußgänger in der Mitte der Straße ein Warten in einer Verkehrsinsel ermöglichen (Fußgängerüberquerungshilfe).

§ 4

Umfang der Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aufgrund ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (zum Beispiel ausgerufener Wassernotstand, Frost).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

(6) Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten müssen jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

§ 5

Reinigungsfläche, Reinigungszeiten

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt -, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen - vom Gehweg in Richtung Platzmitte - zu reinigen.

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Reinigung hat dabei in der Regel einmal wöchentlich zu erfolgen.

(3) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (zum Beispiel Heimatfeste, Karnevalsveranstaltungen und Ähnliches) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens sieben Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt werden, sind sie öffentlich bekanntzumachen.

§ 6

Einschränkung der Reinigungspflicht

(1) An gefährlichen, vielbefahrenen Straßen beschränkt sich die Reinigungspflicht auf

- a) die Gehwege,
- b) die Parkplätze
- c) die Standspuren
- d) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches

(2) Um Straßen in diesem Sinne handelt es sich bei den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

(1) Bei Schneefall haben die gemäß § 2 Verpflichteten die Gehwege nach § 3 Abs. 3 und die Überwege nach § 3 Abs. 4 entlang ihrer Grundstücksgrenzen in einer Breite von 1,50 Metern vom Schnee zu räumen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung - StVO) und verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ohne Gehwege ist ein Streifen von 1,50 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg vom Schnee zu räumen.

(2) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 3 Abs. 3 a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (§ 2) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

(3) Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50 Metern zu räumen.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten sind vom Schnee freizuhalten.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Soweit besondere örtliche Verkehrsverhältnisse dies erfordern, sind die Verpflichtungen über die vorgenannten Zeiten hinaus zu erfüllen. Die Verpflichtungen sind bei Schneefall unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls.

(7) Die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Limburg versieht den Winterdienst auf den Straßen innerhalb des Stadtgebiets entsprechend einem nach Gefährdungslage und Verkehrswichtigkeit abgestuften Winterdienstplan. Dieser kann auf der städtischen Homepage unter www.limburg.de bzw. zu den Sprechzeiten bei der Örtlichen Ordnungsbehörde, Bahnhofplatz 2, 65549 Limburg a. d. Lahn eingesehen werden. Weiterhin erfolgt der Winterdienst auf den innerörtlichen Radwegen und -schutzstreifen, und auf im Stadtgebiet gelegenen Fußgängerüberquerungshilfen (im Sinne des § 3 Abs. 4 b) sowie an Bushaltestellen mit Wartehalle. An Bushaltestellen ohne Wartehalle obliegt der Winterdienst den in § 2 genannten Verpflichteten.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die gemäß § 7 zu räumenden Flächen unverzüglich so zu bestreuen oder abzustumpfen, dass sie von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können.

(2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle usw.) und zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält.

(3) Auftauendes Eis ist aufzuhacken, wobei Beschädigungen der Straßenoberfläche zu vermeiden sind. Für die Ablagerung des Eises gilt § 7 Abs. 5 entsprechend. Streurückstände sind nach Ablauf der Frostperiode unverzüglich zu beseitigen. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

Besondere Verunreinigungen

(1) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Pappbecher und -teller, Flaschen und Büchsen und ähnliche Abfälle wegzuworfen oder Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und sonstigen Unrat liegen zu lassen. Derartige Verunreinigungen sind von dem Verursacher oder dessen Auftraggeber oder dessen Dienstherrn unverzüglich zu beseitigen. Als außergewöhnliche Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung der Flächen gemäß § 3 Abs. 2 mit Hundekot. Der Halter und Führer eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(2) An Haltestellen haben die für den Personenverkehr zugelassenen Unternehmer Abfallbehälter anzubringen und regelmäßig zu leeren. Entstehen Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen durch Anlagen oder Einrichtungen (zum Beispiel Omnibushaltestellen) so sind die für den Personenverkehr zugelassenen Unternehmer zu deren unverzüglicher Beseitigung verpflichtet.

(3) Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal-, oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch zum Beispiel das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie Ölen oder Fetten.

(4) Werden die vorstehenden Pflichten nicht fristgerecht erfüllt, kann die Reinigung durch die städtische Straßenreinigung auf Kosten der Verpflichteten erfolgen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 4, 5 und 9 der Reinigung der Straße nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
2. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
3. entgegen §§ 4 Abs. 6, 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 3 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten nicht freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf bis zu eintausend Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 21. März 2013 außer Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 17. September 2019

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Dr. Marius Hahn)
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 17. September 2019
(Gefährliche Straßen im Sinne des § 6 Abs. 2) ***

PLZ	Ort	Ortsteil	Straße	von	bis
65549	Limburg a. d. Lahn		Diezer Straße	Schiede	Landesgrenze (Grenzweg)
65549	Limburg a. d. Lahn		Eisenbahnstraße	Eschhöfer Weg	Holzheimer Straße
65549	Limburg a. d. Lahn		Frankfurter Straße	Schiede	Ende „OD“(Am Hammerberg) **
65549	Limburg a. d. Lahn		Grabenstraße	Konrad-Kurzbold-Straße	Eschhöfer Weg
65549	Limburg a. d. Lahn		Holzheimer Straße	Eisenbahnstraße	Landesgrenze Rheinland-Pfalz
65549	Limburg a. d. Lahn		Industriestraße	Im Großen Rohr	Landesgrenze Rheinland-Pfalz
65549	Limburg a. d. Lahn		Konrad-Kurzbold-Straße	Weilburger Straße	Kreisverkehrsplatz Grabenstraße
65549	Limburg a. d. Lahn		Offheimer Weg	B8	„OD“ Offheim (Limburger Straße) **
65549	Limburg a. d. Lahn		Schiede / B8	Kreuzung B8 / B 49	Frankfurter Straße
65549	Limburg a. d. Lahn		Ste.-Foy-Straße	Schiede	Neustaffel (Bahngleise)
65549	Limburg a. d. Lahn		Wiesbadener Straße	Frankfurter Straße	OD Limburg (Richtung Linter)
65549	Limburg a. d. Lahn		Zeppelinstraße	Kreisverkehrsplatz Wiesbadener Straße	Holzheimer Straße
65550	Limburg a. d. Lahn	Linter	Mainzer Straße	Beginn "OD" **	Ende "OD" **
65551	Limburg a. d. Lahn	Lindenholzhausen	Frankfurter Straße	Beginn "OD" **	Ende "OD" **
65555	Limburg a. d. Lahn	Offheim	Kapellenstraße	Limburger Straße	Kreisverkehrsplatz "Ovalo"
65555	Limburg a. d. Lahn	Offheim	Limburger Straße	Offheimer Weg	Kapellenstraße
65556	Limburg a. d. Lahn	Staffel	B8 (Elzer Straße / Westerwaldstraße)	Kreuzung B8 (Staffeler Dreieck)	Kreuzung B8 / B 49
65556	Limburg a. d. Lahn	Staffel	Diezer Straße	Kreuzung Limburger Weg (Richtung Aull)	Koblenzer Straße
65556	Limburg a. d. Lahn	Staffel	Elzer Straße	Kreuzung B8 (Staffeler Dreieck)	OD (Richtung Elz) **
65556	Limburg a. d. Lahn	Staffel	Koblenzer Straße	Kreuzung B8 (Staffeler Dreieck)	OD (Richtung Görgeshausen) **
65556	Limburg a. d. Lahn	Staffel	Limburger Weg	Ste.-Foy-Straße (Bahngleise)	Kreuzung Diezer Straße (Richtung Aull)

* gilt jeweils beidseitig ** „OD“ = Ortsdurchfahrt gem. § 7 Hessisches Straßengesetz (HStrG)

...

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 17. September 2019) wurde am 21. September 2019 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 23. September 2019

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)